

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. Juni 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0186-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12697/J betreffend "JEFTA", welche die Abgeordneten Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen am 3. April 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Freihandelsabkommen (FHA) EU-Japan wird seit dem 25. März 2013 verhandelt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Bis dato fanden 18 Verhandlungsrunden statt. Die letzte Verhandlungsrunde fand von 3. bis 5. April 2017 in Tokio statt. Die Verhandlungsrunden zuvor haben stets abwechselnd in Brüssel oder Tokio stattgefunden.

Antwort zu den Punkten 3 und 8 der Anfrage:

An den EU-Japan FHA-Verhandlungen nehmen keine Vertreter von Mitgliedstaaten teil, da die Handelspolitik gemäß Art. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in alleinige EU-Zuständigkeit fällt.

Gemäß Artikel 207 Abs. 3 AEUV unterstützt der Ratsausschuss für Handelspolitik (Trade Policy Committee - TPC) die Europäische Kommission bei den Verhandlungen

über Handelsabkommen und berät sie in der Gemeinsamen Handelspolitik. Am EU-Ratsausschuss für Handelspolitik nehmen Vertreter und Vertreterinnen des federführend zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teil.

Die Europäische Kommission verhandelt auf Basis eines am 29. November 2012 vom EU-Rat erteilten Mandats im Namen der Mitgliedstaaten und informiert die Vertreter der demokratisch gewählten Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Ratsausschusses für Handelspolitik über die aktuellen Verhandlungen. Sie berät sich mit ihnen über die weiteren Verhandlungsschritte und die von der Europäischen Union in den Verhandlungen einzunehmende Position.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Punkten 9 und 11 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 4 und 12 der Anfrage:

Japan hatte bisher bei nichttarifären Handelshemmnissen (NTBs) ein sehr komplexes System von nationalen Standards und Vorschriften, das darauf hinauslief, dass ausländische Produkte am heimischen Markt nicht zugelassen wurden. Mittlerweile hat Japan aber die strategische Entscheidung getroffen, internationale Standards zu stärken, beispielsweise im KFZ-Sektor und bei Lebensmittel- und Weinzusätzen, um der Europäischen Union einen Marktzugang in diesen Sektoren zu ermöglichen.

Bei Dienstleistungen soll demnächst eine Grundsatzvereinbarung erzielt werden. Bis dahin sollen die endgültigen Angebote ausgetauscht und eine Lösung für die offenen Fragen im Text gefunden worden sein. Offen sind noch Bestimmungen in den Bereichen innerstaatliche Gesetzgebung (Domestic Regulation), gegenseitige Anerkennung, Post- und Telekomdienstleistungen, e-Commerce und Seeverkehr.

Öffentliches Beschaffungswesen zählt zu den wesentlichen noch offenen Bereichen. Die Verhandlungen zum verbesserten Marktzugang gestalten sich besonders schwierig. Dies betrifft vor allem den Eisenbahnsektor (Rücknahme der Operational Safty Clause -OSC). Gewisse Verbesserungen beim japanischen Marktzugangsangebot (zum überwiegenden Teil Universitäten und Beschaffungsstellen im Gesundheits-

bereich) reichen für einen Abschluss noch nicht aus. Japan zeigte bis dato aber kein weiteres Entgegenkommen.

Im Bereich des Kapitels Handel & Nachhaltigkeit erfolgte zwischen der Europäischen Union und Japan im Dezember 2016 eine grundsätzliche Akkordierung, doch gibt es noch kleinere offene Punkte, die abzuklären sind, wie etwa Verfahrensregeln für die Einbindung der Zivilgesellschaft.

Insbesondere auch im Landwirtschaftsbereich gibt es noch viele offene Punkte. Die Europäische Kommission will nunmehr Japan Zeit geben, seine internen Reformen im Landwirtschaftsbereich durchzuführen.

Während hinsichtlich des Investitionsschutzes größtenteils Einigkeit herrscht, bleibt die Form der Investor-Staat-Streitbeilegung Gegenstand weiterer Verhandlungen. Begrüßt werden die Bemühungen der Europäischen Kommission, den EU-Reformansatz mit ausdrücklicher Berücksichtigung des staatlichen Regulierungsrechts, präzise definierten Schutzstandards und einem öffentlichen Investitionsgericht mit Berufungsinstanz in den Verhandlungen mit Japan durchzusetzen.

Nach der 18. Verhandlungsrunde sind noch weitere Verhandlungsrunden geplant. Die Europäische Kommission schätzt die Chancen für einen Abschluss im Laufe dieses Jahres als gut ein.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Es ist vorgesehen, dass das EU-Japan FHA ein Investitionskapitel enthalten soll. Die geplanten Bestimmungen zum Investitionsschutz sollen ein Mindestmaß an Rechtsschutz für europäische und japanische Investoren bieten. Durch diese Regelungen soll im Wesentlichen gewährleistet werden, dass Investoren nicht entschädigungslos enteignet, nicht unsachlich diskriminiert und nicht willkürlich behandelt werden. Für österreichische Investoren in Japan würde dies eine Verbesserung der Rechtslage bedeuten, da sie momentan mangels Abkommens zwischen Österreich und Japan nicht in den Genuss derartiger Schutzstandards kommen.

Da Freihandelsabkommen der Europäischen Union grundsätzlich nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar sind und die genannten Schutzstandards für Investoren somit nicht vor nationalen Behörden durchgesetzt werden können, bedarf es für deren effektive Geltendmachung eines völkerrechtlichen Investitionsgerichts, vor dem Investoren Klagen einbringen können, wenn die genannten Schutzbestimmungen verletzt werden und ihnen dadurch ein materieller Schaden entstanden ist.

Die Europäische Kommission folgt in den Verhandlungen dem auch in anderen EU-Freihandelsabkommen einschließlich CETA vorgesehenen Reform-Ansatz mit klar definierten Schutzstandards, die das staatliche Regulierungsrecht ("right to regulate") ausdrücklich berücksichtigen. So soll gewährleistet sein, dass der Spielraum der Vertragsparteien, Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu erlassen, nicht ungebührlich eingeschränkt wird. Außerdem strebt sie, ebenfalls im Einklang mit CETA und anderen FTA-Abkommen der letzten Generation, die Errichtung eines öffentlichen Investitionsgerichtes mit Berufungsmöglichkeit und von den Vertragsparteien bestellten Richtern an.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Ausgestaltung der im Abkommen vorgesehenen Investitionsgerichtsbarkeit ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen, eine abschließende Bewertung ist daher derzeit nicht möglich. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass sich die in völkerrechtlichen Investitionsschutzabkommen seit mehr als 50 Jahren etablierte Praxis der Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) durchaus bewährt hat und das dahinterstehende Ziel, internationale Rechtsstreitigkeiten vor einem internationalen, unabhängigen Forum zu lösen und so zu entpolitisieren, im Großen und Ganzen erreicht wurde. Andererseits hat ISDS offensichtlich gewisse Mängel, wie etwa punkto Transparenz sowie hinsichtlich der Vorhersehbarkeit und Überprüfbarkeit der Entscheidungen, was die Europäische Kommission zu einem tiefgreifenden Reformansatz bewogen hat, der unter anderem die klassische Investitionsschiedsgerichtsbarkeit durch ein öffentliches Investitionsgericht mit Berufungsinstanz ersetzt. Wenn die in den jüngsten Verhandlungen einschließlich CETA im Bereich Investitionsschutz erzielten Fortschritte auch im Abkommen mit Japan verankert werden, ist ein ausge-

wogenes Instrument gegeben, das österreichischen Investoren die angemessene Durchsetzung ihrer Rechte ermöglicht und gleichzeitig berechnigte Interessen der Vertragsparteien ausreichend berücksichtigt.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Ziel des FHA EU-Japan ist es, annähernd den gesamten Waren- und Dienstleistungshandel sowie die Niederlassung (in Einklang mit den WTO-Vorschriften) schrittweise zu liberalisieren. Besonderes Augenmerk liegt auf der Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse, die den Zugang einer Partei zum Markt der anderen Partei behindern. Allgemeine Zollreduktionen von annähernd 100 % werden seitens der Europäischen Kommission weiterhin angestrebt, wobei vor allem bei den für Japan sehr sensiblen landwirtschaftlichen Produkten zahlreiche Hürden bestehen, beispielsweise bei Milch und Milchprodukten, Zucker und Reis. Die Europäische Kommission will aber auch im Landwirtschaftsbereich ambitioniert bleiben und auch bei den für Österreich wichtigen Milchprodukten auf breitem Marktzugang bestehen. Auch bei Rind- und Schweinefleisch sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Eine vollständige Liberalisierung ist in diesen Bereichen nicht geplant.

Für Kraftfahrzeuge soll es längere Übergangszeiten geben. Aufgrund des Abkommens soll die Europäische Union zumindest die gleichen Vorteile bekommen, die Japan anderen Vertragsparteien in bestehenden oder künftigen Abkommen gewährt. In diesen Bereichen wird voraussichtlich auch ein Liberalisierungsniveau wie bei CETA nicht erreichbar sein.

Im Dienstleistungsbereich wird in den Verhandlungen mit Japan grundsätzlich das CETA-Niveau angestrebt. Es gibt jedoch ein paar bedeutsame Ausnahmen von diesem Grundsatz, sogenannte "CETA-Minus"-Bereiche. Dies betrifft beispielsweise den Sektor Seeverkehr, die Ausnahme für neue Dienstleistungen, Portfolio Management und die Anerkennung von Qualifikationen.

Weder bei öffentlicher Beschaffung noch bei Nachhaltigkeit kam es bei CETA zu einer Liberalisierung bzw. wurde dies mit dem Übereinkommen angestrebt. Dies ist auch beim FHA-Japan nicht das Ziel der Verhandlungen.

Mit dem verbesserten Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt, der mit CETA erreicht wurde und der auch beim FHA-Japan erreicht werden soll, geht grundsätzlich keine Liberalisierung einher. Es gilt weiterhin die österreichische Gesetzgebung als Grundlage für die Anforderung an Vergabeverfahren.

Ferner hält CETA im Nachhaltigkeitskapitel klar das Recht der Vertragsparteien zur Festlegung des Schutzniveaus bei Arbeits- und Umweltstandards fest. Änderungen von Vorschriften können demgemäß auch weiterhin nur vom österreichischen bzw. EU-Gesetzgeber in dem dafür vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden. Dies soll auch im FHA mit Japan so festgelegt werden.

Die Bestimmungen zum Investitionsschutz sollen ein Mindestmaß an Rechtsschutz für europäische und japanische Investoren bieten. Die Europäische Union folgt in den Verhandlungen dem auch in anderen EU-Freihandelsabkommen vorgesehenen Reform-Ansatz mit klar definierten Schutzstandards, die das staatliche Regulierungsrecht ("right to regulate") ausdrücklich berücksichtigen, und einem öffentlichen Investitionsgericht mit Berufungsmöglichkeit und von den Vertragsparteien bestellten Richtern.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Das Bundeskanzleramt ist in den Koordinierungsprozess des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft voll eingebunden und erhält, wie das österreichische Parlament und alle anderen betroffenen Ressorts sowie die Sozialpartner, alle Verhandlungsdokumente und -berichte zum FHA EU-Japan. Vertreter des Bundeskanzleramtes, Vertreter aller anderen betroffenen Ressorts sowie Vertreter der Sozialpartner nehmen an den regelmäßigen interministeriellen Besprechungen zur Koordination der österreichischen Position im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teil.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Derzeit steht nicht fest, ob das FHA EU-Japan als "gemischtes Abkommen" gilt. Es ist aber davon auszugehen, dass, ähnlich wie bei CETA, auch das FHA EU-Japan ein "gemischtes Abkommen" sein wird.

Wichtig bei diesen Überlegungen ist das Gutachten in dem von der Europäischen Kommission eingeleiteten Verfahren vor dem EuGH betreffend das FHA EU-Singapur (GA 2/15) zur Kompetenzfrage. Dieses am 16. Mai 2017 veröffentlichte Gutachten besagt, dass das FHA mit Singapur in seiner derzeitigen Form nicht von der Europäischen Union alleine abgeschlossen werden kann, da einige der geplanten Bestimmungen in die zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit fallen. Diese Entscheidung wird generell richtungsweisend für die Beurteilung aller künftigen FHA der Europäischen Union sein.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Das österreichische Parlament wird laufend über den Verhandlungsforgang im Wege der Berichterstattung gemäß Art. 23e B-VG sowie § 3 Z 10 EU-Informationsgesetz informiert. Außerdem werden dem österreichischen Parlament gemäß § 2 EU-Informationsgesetz alle Arbeits- und Sitzungsdokumente der handelspolitischen EU-Gremien - einschließlich jener zum FHA EU-Japan - zur Verfügung gestellt. Die von der Europäischen Kommission verfassten Berichte zu jeder Verhandlungsrunde sowie die Berichterstattung über die "Debriefings" der Europäischen Kommission im Rahmen des TPC gewährleisten einen aussagekräftigen Überblick über den Fortgang der Verhandlungen.

Darüber hinaus fand am 21. Februar 2017 im Parlament eine Aussprache mit dem Chefverhandler der Europäischen Kommission, stv. Generaldirektor für Handel, Mauro Petriccione, zum Thema "Freihandelsabkommen EU-Japan" statt. Petriccione gab den teilnehmenden Nationalratsabgeordneten einen Überblick über den Verhandlungsprozess zum FHA EU-Japan und die vorgesehenen Inhalte des Abkommens.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Die Warenexporte 2016 nach Japan beliefen sich auf € 1.332 Mio.; die Warenimporte auf € 1.975 Mio. Gemäß letztverfügbaren Zahlen beliefen sich die Exporte in den ersten beiden Monaten 2017 auf € 215,4 Mio., die Importe auf € 344 Mio.

Gemäß letztverfügbaren Zahlen beliefen sich die Dienstleistungsexporte 2016 nach Japan auf € 269 Mio.; die Dienstleistungsimporte auf € 117 Mio.

Dr. Harald Mahrer

